

Jugendsatzung des FC Germania 1911 Enkheim e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des FC Germania 1911 Enkheim e.V. sind:

- a) alle Kinder und Jugendlichen, die einer Jugendmannschaft des Vereins angehören.
- b) Alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben / Zielsetzung

Die Vereinsjugend gestaltet innerhalb des FC Germania Enkheim e.V. ein Jugendleben nach dieser Jugendordnung unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins und dessen Vereinssatzung. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen.
- b) Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Führung - Verwaltung

Die Vereinsjugend des FC Germania Enkheim führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Vereinssatzung und des Jugendrechts.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendausschuss
- c) Jugendleitung

§ 5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung des FC Germania Enkheim ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladungen zu den Jugendvollversammlungen und die Bekanntgabe der Tagesordnungen erfolgt durch die Bekanntgabe in den Schaukästen des Vereins oder durch Information in der Lokalpresse. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor den Versammlungen vorzunehmen.

Die Jugendvollversammlung wird von der Jugendleitung einberufen. Sie wird vom Jugendleiter oder dessen Stellvertreter geleitet.

Vor der Versammlung ist ein Schriftführer zu benennen, der ein Protokoll führt und erstellt.

Das Protokoll ist vom Leiter/in der JVV sowie vom Schriftführer/in durch eigenhändige Unterschrift zu beurkunden.

a) Zusammensetzung und Stimmrecht der JVV

Die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins gem. § 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendmannschaften, deren Spieler überwiegend unter 14 Jahre alt sind, können jeweils zwei gewählte Elternvertreter zur Jugendvollversammlung entsenden, die hier stimmberechtigt sind.

b) Aufgaben der JVV

1. Bericht des Jugendleitung
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Jugendleitung
4. Wahlen
5. Diskussion und Beschlussfassung über Anträge
6. Festlegen der Mitgliedsbeiträge der Jugendabteilung

c) Leitung der JVV

Die Sitzungsleitung der JVV obliegt dem Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter.

d) Abstimmungen/Wahlen

Bei Personenwahlen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sich nicht mehr als zwei Personen zur Wahl stellen. Bei mehr als zwei Bewerbern gilt ein Kandidat als gewählt, wenn er das Quorum (mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen) erhält. Wird das Quorum nicht erreicht, entscheidet ein zweiter Wahlgang mit einfacher Mehrheit. Dabei stehen nur die zwei Bewerber erneut zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Alle anderen Kandidaten scheiden aus.

Bei Sachentscheidungen genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

e) Außerordentliche Jugendvollversammlung

Auf Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche JVV innerhalb von 2 Wochen von der Jugendleitung anberaumt werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage.

§ 6 Jugendausschuss

a) Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Jugendleitung
- die Mitarbeiter der Jugendabteilung gem. § 1b
- die Jugendsprecher

Der Jugendausschuss trifft sich einmal mindestens alle zwei Monate und wird durch die Jugendleitung einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

b) Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
- Planung und Ausführung von Aktivitäten
- Vorbereiten von Anträgen an den Gesamtverein und/oder an die Jugendvollversammlung
- Einsetzen von Kommissionen für begrenzte Aufgaben, die dem Gremium mit beratender Stimme angehören (z.B. Festausschuss).
-

§ 7 Anträge

Anträge an die Jugendvoll- und Jugendausschussversammlung können von allen Mitgliedern der Jugendabteilung schriftlich oder mündlich gestellt werden. Weitreichende Anträge – insbesondere Anträge zu Satzungsänderungen – müssen mindestens 8 Tage vor Versammlungsdatum schriftlich der Jugendleitung eingereicht werden.

§ 8 Die Jugendleitung

a) Der Jugendleitung gehören an:

- Vereinsjugendleiter
- pädagogischer Leiter
- Kassenwart
- Leiter Organisation und Spielbetrieb
- Jugendsprecher
- alle Stellvertreter

b) Aufgaben

- der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend im Gesamtverein
- Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Anleitung der sportlichen und pädagogischen Leitlinien im Sinne einer konzeptionellen Jugendarbeit
- Verwaltung der Jugendabteilung (Mitgliedsdatei, Beitragseinzug etc.)
- Führung der Jugendkasse

c) Wahl

- Die Jugendleitung wird von der JVV für zwei Jahre gewählt. Mitglieder der Jugendleitung, mit Ausnahme des Jugendsprechers, müssen volljährig sein.
- Der Jugendsprecher und dessen Stellvertreter (maximal 3) werden von der JVV gewählt. Stimmberechtigt sind hierbei alle Kinder und Jugendliche, die einer Jugendmannschaft angehören. Wählbar ist jedes jugendliche Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 9 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird durch den Jugendkassenwart verwaltet. Die Kassenprüfung wird durch den gewählten Kassenprüfer des Gesamtvereins wahrgenommen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt die Jugendleitung den Kassenabschluss dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zur Einsicht vor. Die Belege sind dem Kassenwart des Vereins, als Nachweis für das Finanzamt, zu übergeben.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Den Jugendtrainern wird – abhängig von der finanziellen Ausstattung der Jugendkasse - eine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 11 Jugendsatzungsänderungen

Änderungen der Jugendsatzung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendsatzung tritt mit der Bestätigung durch die Vereins-Mitgliederversammlung in Kraft und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Frankfurt am Main, den 3.5.2011